

die Menschen gern in Ulm sind“). Reicherts Neuausgabe leistet so einen wertvollen Beitrag zur weiteren Erschließung von Fabris umfangreichem Œuvre überhaupt; zu diesem siehe jetzt den vorzüglichen Handbuchartikel von Jacob Klingner in: Wolfgang Achnitz (Hg.): Deutsches Literatur-Lexikon. Das Mittelalter. Bd. 3: Reiseberichte und Geschichtsdichtung, Berlin/Boston 2012, Sp. 922–935; zum ‚Tractatus‘ siehe hier Sp. 923 und 928 f.

Volker Honemann

Gilbert HAUFS-BRUSBERG, Die Lützelsteiner Lands Ordnung, Das Landrecht des Fürstentums Pfalz-Veldenz von ca. 1580, Einführung und Edition, Trier: Verlag für Geschichte und Kultur 2013. 483 S. ISBN 978-3-9815112-0-8. € 49,-

Um die Edition frühneuzeitlicher Rechtstexte ist es nicht gut bestellt. Das gilt in erster Linie von den reichen Zeugnissen aus der Gerichts- und Vertragspraxis. Die deutschen Archive bewahren Abertausende von Prozessakten, Testamenten, Eheverträgen und anderen wichtigen Quellen. Die Fülle ist so reich, dass an vollständige Drucklegungen ohnehin nicht zu denken ist. Aber selbst exemplarische Editionen bleiben selten. Bei den normativen Quellen liegt das Problem anders. Zahlreiche Gerichtsordnungen und Landrechte liegen in zeitgenössischen Drucken vor, doch sind sie oft selten und schwer zugänglich. Bis zu einem gewissen Maße wird die voranschreitende Digitalisierung Abhilfe schaffen, doch fehlt es dann gerade an einer Aufbereitung und Durchdringung der Quellen. Für die lediglich handschriftlich überlieferten Gesetze, Gesetzentwürfe und Policyordnungen steht dieser Weg ohnehin nicht zur Verfügung. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, wenn ein landesgeschichtlicher Doktorand sich das Ziel setzt, eine verschollen geglaubte Quelle ans Licht zu befördern und in einer modernen Edition zur Verfügung zu stellen. Und wenn die Vorlage offenbar nur in einer einzelnen handgeschriebenen Fassung, ergänzt durch eine deutlich jüngere französische Übersetzung, erhalten ist, verbessert die Edition zugleich die Quellenkenntnis und legt damit den Grundstein für künftige Forschungen.

Gilbert Haufs-Brusberg, Rechtsanwalt in Trier, legte als Mittsechziger eine rechtshistorische Dissertation vor, die sich dem Landrecht des Fürstentums Pfalz-Veldenz widmet. Die notwendige regionalgeschichtliche Begeisterung bringt der Verfasser zweifellos mit. Ist er doch zusammen mit seiner Frau Geschäftsführer der „Schloss Veldenz GbR“ und betreibt eine optisch attraktive Homepage ([www.schlossveldenz.com](http://www.schlossveldenz.com)), die erfrischende Werbung für eine bunte und niedrigschwellige Begegnung mit dem Mittelalter macht. Das kleine Territorium Pfalz-Veldenz im Westen des Reiches im deutsch-französischen Mischaum hat es dem Verfasser angetan. Das Landrecht entdeckte er im Stadtarchiv Colmar und machte sich einsatzfreudig an die Arbeit. Doch das Ergebnis ist leider eher ernüchternd. Die Regionalgeschichte, aber auch die territoriale Rechtsgeschichte, lebt nicht zuletzt von interessierten Laien, von Lokalpatrioten, die ihre Liebe zum Detail selbstlos und mit hohem Zeit- und Kostenaufwand in die Sache investieren, die ihnen wichtig ist. Doch hinterher liegt ein gedrucktes Buch vor, eine Doktorarbeit gar. Und dieses Werk muss sich an Maßstäben messen lassen, die sich in den jeweiligen Fachkulturen bewährt haben.

Haufs-Brusbergs Untersuchung ist in vier größere Abschnitte geteilt. Zu Beginn gibt es eine landesgeschichtliche Grundlegung zum Territorium und seinen Herrschern. Es folgt eine Beschreibung der Quelle mit Inhaltsangaben zu jedem Abschnitt. Die umfangreichsten Blöcke sind sodann die beiden Transkriptionen der deutschen und französischen Fassung des Landrechts. Leider stehen diese Teile weitgehend unverbunden nebeneinander. Wirklich

ineinander verzahnt sind diese Zugänge nicht. Deswegen ist es nur mit erheblichem Aufwand möglich, die transkribierte Quelle für Einzelfragen auszuwerten. Ein wesentliches Ziel der Edition, nämlich die Kenntnis der Quelle selbst zu vermehren, erreicht der Autor auf diese Weise nicht. Bereits das erste Kapitel geht klar am selbstgesetzten Thema der Dissertation vorbei. Eine bis ins Mittelalter zurückreichende äußere Landesgeschichte ist für das Verständnis des Landrechts in keiner Weise erforderlich. Die Informationen sind zwar hilfreich, aber aus anderen Werken zusammengestellt und nicht von Haufs-Brusberg selbst erforscht. Die Quellenbeschreibung bleibt sodann gerade am zentralen Punkt dürftig. Angeblich hat ein Dr. Dietrich Weyer um 1579/83 die Landesordnung entworfen. Aber bis auf wenige ganz vage Andeutungen erfährt man darüber nichts. Den Inhalt des Landrechts erzählt der Verfasser dann brav und ziemlich zäh nach. Es fehlt hier aber durchgehend an einer tieferen rechtshistorischen Analyse auf der Grundlage des modernen Forschungsstandes. Offenbar diente das Württembergische Landrecht von 1567 als Vorlage der veldenzischen Gesetzgebung. Aber einige Tiefbohrungen wären doch nötig gewesen, um die Quelle in den Stand der zeitgenössischen Rechtswissenschaft, Rechtspraxis und Rechtssetzung einzuordnen. Deswegen hängen die beiden Transkriptionen, so verdienstvoll sie als solche bleiben, am Ende in der Luft. Buchstabengetreu und weitgehend ohne Normalisierung bietet der Autor den Gesetzeswortlaut. Aber selbst Artikel- und Paragraphennummern werden nicht optisch hervorgehoben, geschweige denn miteinander verknüpft. Es fehlen Querverbindungen, Worterläuterungen und vor allem ein dringend erforderliches Sachregister. Der französische Gesetzestext, offenbar eine Übersetzung des Landrechts aus dem 18. Jahrhundert, hat es noch schwerer. Ob er die deutsche Fassung getreu wiedergibt oder im Lichte der späteren Zeit abändert, bleibt ebenso offen wie die Frage, wo und aus welchen Gründen es Kürzungen gab. Haufs-Brusberg hat die Quellen also transkribiert, aber nicht ernsthaft erschlossen.

Zahlreiche Fehler treten hinzu. Es stören nicht nur die verschwommenen Vorstellungen von Kodifikation (S.74), Souveränität (S.43), deutschem Volksrecht (S.76) oder von den angeblichen Aufgaben des römischen Prätors (S.99). Ganz aberwitzig ist zudem die Vorstellung, wegen der geringeren Lebenserwartung habe es im 16. Jahrhundert besonders häufig Erbfälle gegeben (S.132). Mehr als einmal sterben kann doch niemand, egal wie alt der wird. Ärgerlich sind vor allem zahlreiche Transkriptionsfehler, die sich ohne Blick in die Handschrift kaum berichtigen lassen. Aber wenn auf einer faksimilierten Probeseite vom „Gemeinen Richter“ die Rede ist (S.469), macht die Edition daraus den „Ehrenwerten[?] Richter“ (S.150). Aus „bevestigung“ wird „bevestitung“ (S.201, zweimal), aus „lis contestirt“ wird „dis contestirt“ (S.178).

Damit bleibt ein zwiespältiger Eindruck. Editionen sind wichtig, und gerade die Regionalgeschichte ist auf begeisterte Heimatliebe dringend angewiesen. Aber die Ergebnisse müssen auch überzeugen, sonst verpufft die Mühe folgenlos. Die landesgeschichtliche Einführung in dieser Dissertation stammt aus zweiter Hand, die Zusammenfassung der Quelle bleibt ohne Tiefgang, und die Edition ist zu schwer benutzbar. Wenn der Verfasser tatsächlich über zehn Jahre auf der Suche nach Quellen gewesen ist, hätte er die wenigen Wochen für Querverweise und ein Register noch investieren müssen. In der jetzigen Publikationsform bleibt das Landrecht trotz der modernen Drucklegung weiterhin eine sperrige und unbekannte Gesetzgebung. Leider weicht der Buchtitel auf dem Einband zudem vom der Titel der Innenseiten ab. Deswegen ist es schon schwierig, das Buch korrekt zu zitieren.

Peter Oestmann